

DEUTSCHER PAPIERVEREIN

Geschäftsstelle Berlin SW 68, Ritterstraße 59

Generalversammlung

am 20. und 21. Mai in Weimar, Hotel Russischer Hof

Schluß zu Nr. 45

Antrag des Papiervereins Hamburg:

Neuwahl der Kommission zur Ausarbeitung von Vorschlägen zur Bekämpfung der Härten der Briefumschlagkonvention.

Berichterstatter Herr Max Müller, Hamburg: Die Schreibwarenhändler fühlen sich durch den Treurabatt beschwert, denn dieser macht es ihnen unmöglich, bei den Außenseitern der Briefumschlagkonvention zu kaufen; diese Außenseiter aber verkaufen billige Briefumschläge unter dem Preis, zu welchem die mit der Konvention arbeitenden Schreibwarenhändler mit Nutzen verkaufen können. So lieferte Redner bisher an eine Firma eine bestimmte Art von Briefumschlägen zu 3 M. 20 Pf. das Tausend, diese Firma erhält aber jetzt genau solche Briefumschläge für 2 M. 50 Pf. das Tausend, also billiger als zum Einkaufspreis des Redners. Dadurch, daß dem Redner dieser Auftrag entzogen wurde, hat er 35 M. Verdienstentgang zu verzeichnen. Redner führt ferner Fälle auf, in denen Händler mit kleinerem Umsatz nicht mit den Händlern mit großem Umsatz in Wettbewerb treten konnten, weil die Rabattsätze der Briefumschlagkonvention nach dem Umsatz abgestuft sind. Es soll nun eine neue Kommission für die Behandlung dieser Fragen gewählt werden.

Herr Bergmann: Ich erkläre mich in Danzig bereit, in die Kommission einzutreten, weil ich meinte, daß das Verfahren dadurch abgekürzt werden könnte. Inzwischen bin ich aus der Kommission ausgetreten, weil ein Mitglied dieser Kommission an meiner Teilnahme Anstoß nahm, stellte jedoch meine Dienste der Kommission zur Verfügung, und war und bin bereit, den Sitzungen ohne Stimmberechtigung beizuwohnen.

Auf Wunsch des Herrn Haussecker wird festgestellt, wer jetzt der Kommission angehört, und es ergibt sich, daß Herr Schaal infolge seiner Unpäßlichkeit zurückgetreten ist.

Herr Dr. Biram: Der Obmann der bisherigen Kommission berief zwar diese nicht ein, um Kosten zu sparen, sandte jedoch Rundschreiben an die Kommissionsmitglieder und regte schriftliche Aussprache an.

Herr Müller, Hannover: Unser Vertreter steht auf folgendem Standpunkt: Die Härte der Treurabattklausel besteht fort, und der Verein sollte die gesetzgebenden Körperschaften veranlassen, die Treurabattklausel auf gesetzlichem Wege unmöglich zu machen. Die Generalversammlung möge eine entsprechende Eingabe beschließen.

Herr Haussecker regt an, daß bei der Neuwahl der Kommission auch ein Herr aus Süddeutschland darin Platz finde.

Herr Bergmann will grundsätzliche Irrtümer in der bisherigen Erörterung berichtigen. Es sei sehr bedauerlich, daß Außenseiter vorhanden sind, aber der Treurabatt sei das einzige Mittel, womit die Konvention die Außenseiter bekämpfen könne. Die Treurabattklausel könne rechtlich nicht aus der Welt geschafft werden, denn es sind mehrere Fälle bis zum Reichsgericht gebracht worden, und stets wurde die Treurabattklausel als zu Recht bestehend anerkannt. Die Schreibwarenhändler sollten bedenken, daß ihre Interessen und diejenigen der Briefumschlagkonvention dieselben sind. Die Briefumschlagkonvention könnte wohl außer durch die Treurabattklausel die Außenseiter auch dadurch bekämpfen, daß die Papierfabrikanten veranlaßt würden, an Außenseiter nichts zu liefern. Jedoch wurde dieser Weg bisher nicht eingeschlagen.

Dr. Biram betont gleichfalls, daß hier weder auf gerichtlichem, noch auf dem Wege des Gesetzes vorgegangen werden könne.

Aus der Mitte der Versammlung werden nun Vorschläge für die Zusammensetzung des Ausschusses gemacht und nach

längerer Aussprache folgende Herren einstimmig in diesen Ausschuß gewählt: Herr Haussecker aus Frankfurt a. M., Herr Müller aus Hannover, Herr Müller aus Hamburg, Herr Kleessen aus Berlin, Herr Bergmann aus Berlin.

Bericht des Geschäftsführers Herrn Dr. Biram über „Reform des Patentgesetzes und der Bestimmungen über den Gebrauchsmusterschutz“

Herr Dr. Biram: Ueber diesen Gegenstand hätte Herr Richter berichten sollen. Leider ist er durch seinen Gesundheitszustand daran gehindert worden. Redner will anschließend an die Reform des Patent- und Gebrauchsmustergesetzes auch einiges über den Schutz von Warenbezeichnungen sagen.

Im nächsten Winter soll dem Reichstag der Entwurf einer Abänderung des Patentgesetzes vorgelegt werden. Bei Nachforschung des Redners im Patentamt wurde ihm mitgeteilt, daß die Neuerungen hauptsächlich betreffen werden:

Die Regelung des Anteils der Angestellten an ihren Erfindungen. Die Fabriken, welche ihren Angestellten ihre Einrichtungen hergeben, ermöglichen dadurch erst die Erfindung in die Wege zu leiten und haben nach dem heutigen Gesetz ein Recht an der Erfindung des Angestellten, vorausgesetzt, daß diese im Rahmen der geschäftlichen Arbeiten des Angestellten liegt. Die Angestellten wollen solche Aenderung des heutigen Zustandes, daß sie in geistiger und pekuniärer Beziehung an der Erfindung Anteil haben. In geistiger Beziehung soll dem dadurch entsprochen werden, daß der Erfinder in der Patentschrift genannt wird, auch wenn die Firma das Patent nimmt. Eine Schwierigkeit liegt darin, daß in Großbetrieben an einer Erfindung oft mehrere Personen mitarbeiten, und der Anteil des Einzelnen an der Erfindung sich schwer abgrenzen läßt.

Ein weiterer Punkt, den die Novelle des Patentgesetzes berühren soll, ist der Ausführungszwang. Dieser ist aufgehoben und durch den Lizenzzwang ersetzt worden, und wenn die Benutzung einer Erfindung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, so muß sich der Patentinhaber die Mitbenutzung seiner Erfindung gefallen lassen. Heute ist Zurücknahme eines Patentbesitzes wegen Nichtausführung nur möglich, wenn die Ausführung nur im Ausland erfolgt. Deutschland ist in dieser Beziehung den übrigen Ländern vorangegangen, die Schweiz und Italien wollen sich anschließen, England verlangt Ausführung jedes englischen Patentbesitzes in England innerhalb dreier Jahre. Diese Bestimmung des englischen Patentgesetzes ist hauptsächlich gegen die deutsche chemische Industrie gerichtet. Auch in Deutschland besteht eine derartige Retorsionsbestimmung (§ 11 des Patentgesetzes), von der aber bisher kein Gebrauch gemacht worden ist.

Eine dritte Neuerung soll darin bestehen, daß die Gebühren fortan nicht so scharf von Jahr zu Jahr ansteigen sollen, wie heute, wo die ersten Gebühren 50 M. betragen und jede Jahresgebühr um 50 M. steigt. Diese Ermäßigung wird sicher angenommen werden und der Industrie und den Erfindern zum Vorteil gereichen.

Die Vorlage für die Aenderung des Gebrauchsmusterschutzgesetzes ist noch nicht genau ausgearbeitet, die Wünsche der Industrie können also noch in weitem Umfange dabei berücksichtigt werden. Vor allem sei genaue Auslegung von § 1 des Gebrauchsmustergesetzes nötig. Auch wäre die Veröffentlichung der Gebrauchsmuster erwünscht. Bisher erfolgt keine Veröffentlichung, und es ist lediglich die Einsicht der Gebrauchsmusterrolle gestattet. Bei Veröffentlichung könnten die Mitbewerber leichter Einspruch gegen unberechtigten Gebrauchsmusterschutz erheben.

Ueber das Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen und die Art, wie es verbessert werden sollte, hat Herr Richter im Zentralausschuß Berliner Kaufmännischer usw. Vereine ausführlich berichtet. Heute ist derjenige zur alleinigen Benützung eines Warenzeichens berechtigt, der zuerst anmeldet, und dadurch werden Firmen, die ein Warenzeichen benutzt und volkstümlich gemacht, aber nicht angemeldet haben, schwer geschädigt. Man kann aber auch nicht gut fordern, daß die Firmen jedes Zeichen anmelden sollen, weil sie nicht vorher wissen können, welches sich einführen wird, und die Anmeldung kostspielig ist. Redner führt Beispiele an, in welcher Weise durch das heutige